

# **TARIFREGLEMENT**

für die schul- und familienergänzende  
Tagesbetreuung von Klein- und Schul-  
kindern

Gemeinde Feuerthalen

---

## Tarifreglement für die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern in der Gemeinde Feuerthalen

*Der Gemeinderat und die Schulpflege Feuerthalen*

gestützt auf § 4 der Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2014, auf das kantonale Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und das kantonale Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011

*beschliessen:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Grundsätze

Die Tarifregelung der gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Das gemeindeeigene Betreuungsangebot steht grundsätzlich Sorgeberechtigten zur Verfügung, die in der Gemeinde steuerpflichtig sind. Sorgeberechtigte mit rechtllichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde können sich für freie Plätze bewerben, haben aber keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.
- b) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Betriebskosten der Betreuungsangebote.
- c) Die politische Gemeinde richtet Beiträge an die Betreuungskosten der Kleinkinder aus und orientiert sich dabei an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; die Schulgemeinde richtet Beiträge an die Betreuungskosten der Schulkinder aus.
- d) Die individuelle Bemessung der Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- e) Die Betreuungsangebote gemäss § 3 werden nur bei genügender Nachfrage angeboten.
- f) Wenn bei den jeweiligen Betreuungsangeboten keine freien Plätze mehr verfügbar sind, können sich Eltern auf eine Warteliste setzen lassen.

#### § 2

Anwendungsbe-  
reich

<sup>1</sup> Das Tarifreglement gilt für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und für die schulergänzende Betreuung von Schulkindern.

### II. Tarifsystern

#### § 3

Einstufung  
der Betreu-  
ungsange-  
bote (Einstu-  
fungssatz)

<sup>1</sup> Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der effektiven Betriebskosten tariflich im Verhältnis zu den Ganztagesbetreuungskosten für Kleinkinder eingestuft.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Ganztagesbetreuung eines Kleinkindes betragen CHF 110.00 (= 100%).

	Einstu- fungssatz	minima- ler El- ternbei- trag	maximaler Elternbei- trag
Kinderkrippe (Kinder >18 Monate)	Prozent	CHF	CHF
Eingewöhnungspauschale*	–	100.00	100.00
Ganztagesbetreuung	100%	20.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00	55.00

<b>Kinderkrippe (Kinder &lt;18 Monate)</b>			
Eingewöhnungspauschale*	–	100.00	100.00
Ganztagesbetreuung	120%	24.00	132.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84%	16.80	92.40
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60%	12.00	66.00
<b>Tagesstrukturen Schule</b>			
Morgenbetreuung (mit Frühstück)	10%	2.00	11.00
Mittagsbetreuung (mit Mittagessen)**	(25%)	5.00	15.00
Nachmittagsbetreuung mit 1–2 Unterrichtslektionen	30%	6.00	33.00
Ganznachmittagsbetreuung / Ganzmorgenbetreuung (schulfreier Vormittag)	40%	8.00	44.00
Ganztägige Schulferienbetreuung***	90%	18.00	99.00

\* pauschal für die maximal zweiwöchige Eingewöhnungszeit der Kleinkinder in der Kinderkrippe vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit.

\*\* aus sozialpolitischen Überlegungen (erschwinglicher Mittagstisch für alle) wird der maximale Elternbeitrag für die Mittagsbetreuung bei CHF 15.00 angesetzt.

\*\*\* Die ganztägige Schulferienbetreuung wird nur für Kinder der Volksschule für die effektiv vereinbarten Betreuungstage während den offiziellen Schulferien verrechnet.

<sup>3</sup> Bei Säuglingen (Kinder <18 Monate) wird der Einstufungssatz um 20% erhöht.

#### § 4

Beiträge der politischen Gemeinde:  
Grundsatz

Die politische Gemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern, die in der Kinderkrippe betreut werden, bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten. Beitragsberechtigt sind Sorgeberechtigte für die Zeit, während der Vater und Mutter oder der alleinerziehende Elternteil einer bezahlten Arbeit nachgehen, beziehungsweise eine anerkannte berufsqualifizierende Aus- oder Weiterbildung absolvieren oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Der Gemeindebeitrag wird für Alleinerziehende nur im Verhältnis zum Arbeitspensum ausgerichtet. Leben beide Elternteile in ungetrennter Gemeinschaft, orientiert sich der Gemeindebeitrag am Beschäftigungsumfang, der 100% übersteigt.

#### § 5

Beiträge der Schulgemeinde:  
Grundsatz

Die Schulgemeinde beteiligt sich finanziell an den Kosten der Betreuung von Schulkindern, welche die familienergänzenden Tagesstrukturen in Anspruch nehmen. Die Beiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sorgeberechtigten.

#### § 6

Höhe Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die maximale Summe der Beiträge der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden durch die Gemeindeversammlung jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.  
<sup>2</sup> Für Eltern, die aus Gründen der Budgetüberschreitung keine Beiträge erhalten, wird eine Warteliste geführt.

#### § 7

Massgebendes Gesamteinkommen für die Festlegung der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen der Sorgeberechtigten

- zuzüglich 10 % des CHF 40'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens
- zuzüglich der Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung
- zuzüglich die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

Massgebend ist das Einkommen von

- in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
- vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag

mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

### § 8

Berechnung der Elternbeiträge

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

<sup>3</sup> Von allen Sorgeberechtigten wird ein Grundbeitrag von CHF 20.00 für einen ganzen Betreuungstag erhoben.

<sup>3</sup> Der maximale Beitrag der Sorgeberechtigten entspricht den effektiven Betriebskosten des entsprechenden Betreuungsangebots gemäss § 3. Der maximale Beitrag wird ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von CHF 90'000.00 erhoben.

<sup>4</sup> Der Leistungsbeitrag wird bei CHF 1.00 je CHF 1'000.00 des massgebenden Einkommens gemäss § 7 festgelegt.

<sup>5</sup> Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{r}
 \text{Grundbeitrag} \\
 + \text{ Leistungsbeitrag} \\
 = \text{ Normbeitrag} \\
 \times \text{ Einstufungssatz des Betreuungsangebots gemäss § 3} \\
 = \text{ Elternbeitrag}
 \end{array}$$

### § 9

Ermässigung für mehrere Kinder

Familien werden folgende Ermässigungen bei den Elternbeiträgen gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder die Krippe und oder die Tagesstrukturen der Schule besuchen:

- erstes Kind 0%
- zweites Kind 5%
- drittes Kind 10%
- viertes und jedes weitere Kind 15%

Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder, für die Betreuungsangebote beansprucht werden.

### § 10

Antrag auf Unterstützungsbeitrag

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Gemeindebeitrages, reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Dem Gesuch ist die Betreuungsvereinbarung gem. § 11 beizulegen.

<sup>2</sup> Für Gemeindebeiträge an die Betreuungsangebote für Kleinkinder müssen sie den Beschäftigungsnachweis gemäss § 4 beibringen.

## III. Weitere Bestimmungen

### § 11

Betreuungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Schule schliesst mit den Sorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung, die entsprechenden Betreuungskosten, die Fälligkeit, die Kündigungs- respektive Änderungsfristen.

<sup>2</sup> Für die Kinderkrippe gilt ein Mindestbetreuungsumfang von einem Tag pro Woche.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Für Anpassungen der Vereinbarung gilt ebenfalls eine Frist von zwei Monaten.

<sup>4</sup> Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung vorübergehend nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags.

<sup>5</sup> Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer im Voraus zu bezahlen.

<sup>6</sup> Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die betroffenen Verwaltungsabteilungen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

## § 12

### Monatspauschale

Die Monatspauschale für die Betreuungsangebote wird wie folgt berechnet:

- a Kinderkrippe (49 Wochen Betreuung pro Jahr)  
Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird für die Betreuung in der Kinderkrippe mit dem Faktor 4.08 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats, abzüglich drei Wochen Betriebsferien) zu einer Monatspauschale umgerechnet und gibt Anspruch auf Betreuung während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Betriebsferien.
- b Tagesstrukturen Schule (39 Wochen Betreuung pro Jahr)  
Für die Betreuung in den Tagesstrukturen der Schule wird die Monatspauschale mit einem Faktor 3.25 umgerechnet (durchschnittliche Anzahl Schulwochen pro Monat). Sie gibt Anspruch auf die entsprechende Betreuung während der Schulwochen. Ferienbetreuung wird gemäss § 3 zusätzlich individuell in Rechnung gestellt.

## § 13

### Unterlagenpflicht / unwahre Angaben

- <sup>1</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Gemeindebeitrag ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, muss die Differenz rückwirkend zurückbezahlt werden.

## § 14

### Transport zu Lasten Eltern

Die Eltern kommen für die Organisation des Transports und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

## § 15

### Quellensteuerpflichtige / Trennungsregelung

- <sup>1</sup> Sorgeberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Feuerthalen keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.
- <sup>3</sup> Sorgeberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- <sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

## § 16

### Neuberechnung des Gemeindebeitrages

- <sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt in der Regel
  - a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
  - b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten.
- <sup>2</sup> Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um weniger als CHF 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so  
a) erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung  
b) fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.

<sup>3</sup> Die Anpassung des Gemeindebeitrages erfolgt auf den 1. Tag des Folgemonates.

**§ 17**

Härtefälle Auf begründetes Gesuch hin kann die Sozialbehörde Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

**§ 18**

Rechtsmittel Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

**IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 19**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

**§ 20**

Aufhebung bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt dieses Reglement die bestehende Tarifregelung vom 28. April 2014.

8245 Feuerthalen, 13. Juli 2015

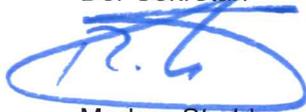
**GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:



Jürg Grau

Der Sekretär:



Markus Strobl

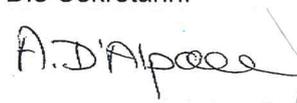
**SCHULPFLEGE FEUERTHALEN**

Die Präsidentin:



Yvonne Schwaninger

Die Sekretärin:



Annelies D'Alpaos